

**1874. Wasserbau.** Der Kantonsrat hat am 28. September 1942 den für die Korrektur und die Vertiefung des Possengrabens und des Possenkanals in der Gemeinde Dürnten erforderlichen Kredit von Fr. 400 000 bewilligt.

Mit Beschluß Nr. 2891 vom 29. Oktober 1942 hat der Regierungsrat die Ausführung des I. Bauloses (Abschnitt Possengraben) an die A.-G. Heinrich Hatt-Haller, Hoch- und Tiefbauunternehmung, Zürich, übertragen. Dabei ergab sich auf Grund von Akkordpreisen eine Vergebungssumme von Fr. 176 992. Die Bauarbeiten dauerten vom Herbst 1942 bis Sommer 1943. Die Schlußabrechnung mit der Unternehmung ergab, ausgehend von den vertraglichen Akkordpreisen, einschließlich Regiearbeiten (Fr. 2140.35), Lohnerhöhungen mit Unkostenzuschlägen und Prämien (Fr. 5044.10), Materialpreiserhöhungen mit Unkostenzuschlag (Fr. 725.70) und der Warenumsatzsteuer (Fr. 2670.25) den totalen Betrag von Fr. 168 191.35.

Am 12. Januar 1944 stellte die A.-G. Hch. Hatt-Haller das Gesuch, den ihr bei der Ausführung der Possengrabenkorrektur entstandenen Verlust im Betrage von Fr. 36 161.20 zu ersetzen. Zur Begründung ihrer Eingabe wies sie in der Hauptsache auf die gegenüber der vertraglich vorgesehenen Ausführungszeit entstandene Verzögerung von zirka 3½ Monaten hin. Diese Bauverzögerung sei durch folgende Ursachen bedingt worden: Erschwernisse wegen Hochwasser, Regen, Kälte und unvorausehbaren Grundwasserverhältnissen, Mangel an Arbeitskräften und Zuweisung ungeeigneter Arbeitskräfte, ungünstige Terrainverhältnisse. Ferner habe sie durch den Minderauftrag an Uferpflasterung ebenfalls einen Verlust erlitten.

Die Überprüfung dieser Behauptungen ergab, daß die Unternehmung wegen Erschwernissen durch Hochwasser keinen



rechtlichen Anspruch geltend machen kann. Die der Bauausschreibung zu Grunde gelegte maximale Wassermenge (8 m<sup>3</sup>/sek) ist während der Bauausführung nie überschritten worden. Andererseits ist zuzugeben, daß die ungünstigen Witterungsverhältnisse (Frost, Regenfälle mit Anschwellungen des Baches) die Fortsetzung der Arbeiten besonders in den ersten Monaten des Jahres 1943 in beträchtlichem Maße behinderten. Die Arbeiten mußten öfters und zum Teil tageweise eingestellt werden, wofür die Unternehmung keine Schuld trifft. Verschiedene Sickerstellen in der Baugrube ließen zeitweise Grundwasser eindringen, das durch Pumpen entfernt werden mußte. Mit diesen Verhältnissen mußte die Unternehmung aber schon bei der Einreichung ihrer Offerte rechnen. Sie sind durchaus normal, namentlich bei Gewässerkorrekturen, die zur Vorflutbeschaffung für Meliorationen (dieser Fall lag hier vor) ausgeführt werden.

Die Korrektur des Possengrabens wurde durch das eidg. Kriegs-, Industrie- und -Arbeitsamt als Baute von nationalem Interesse erklärt. Demzufolge mußten die Arbeitskräfte für diese Baute der A.-G. Hch. Hatt-Haller durch Vermittlung des kantonalen Arbeitsamtes, Zentralstelle für Arbeitseinsatz, zugewiesen werden. Die zugewiesene Arbeiterschaft stand zudem unter der Arbeitsdienstpflicht. Über die von der A.-G. Hch. Hatt-Haller diesbezüglich erhobenen Beschwerden wurde das kantonale Arbeitsamt zur Vernehmlassung eingeladen. Dieses berichtete am 14. April 1944, daß ein Entgegenkommen aus Gründen personeller Art nicht befürwortet werden könne.

Es trifft zu, daß sich im Verlaufe der Bauausführungen stellenweise ungünstige Terrainverhältnisse ergaben, welche weder durch die Unternehmung noch durch die Bauleitung vorausgesehen werden konnten. Die durch diese Erschwernisse entstandenen Kosten wurden aber durch die Bauleitung im Einvernehmen mit der Unternehmung laufend nachkalkuliert. Letztere unterbreitete die jeweiligen Nachtragsofferten, welche bei der Schlußabrechnung mit der Unternehmung weitgehend berücksichtigt worden sind.

Im Verlaufe der Bauausführung erkannte die Bauleitung, daß an Stelle einer vierschichtigen Uferpflasterung in geraden und innern Kurven (gemäß genehmigtem Projekt und der Bauausschreibung) eine zweischichtige Pflasterung den Anforderungen in wasserbautechnischer Hinsicht genügen dürfte. Diese Auffassung wurde vom Vertreter des eidg. Oberbauinspektors, Bern, anlässlich eines Baubesuches geteilt. Durch die in der Folge angeordnete Reduktion des Ausmaßes der Uferpflasterung konnte eine wesentliche Kosteneinsparung (rund Fr. 10 000) erzielt werden. Dadurch ergab sich für die Unternehmung in dieser Position ein Minderauftrag von rund 38 %. Für diesen Ausfall ist die A.-G. Hch. Hatt-Haller grundsätzlich angemessen zu entschädigen.

Auf Grund der durch die Wasserbauorgane der Baudirektion erfolgten eingehenden Prüfung des Gesuches fanden am 19. Dezember 1944 und 17. Januar 1945 mit der A.-G. Hch. Hatt-Haller Besprechungen statt. Die Gesuchstellerin nahm davon Kenntnis, daß eine Entschädigung wegen Minderleistungen der durch die Arbeitsämter zugewiesenen Arbeiter nicht anerkannt werden könne. Im übrigen wurde eine beidseitige nochmalige Überprüfung der weitem pendenten Punkte auf Grund der gegenseitigen Aussprachen vereinbart. In der Folge unterbreitete die A.-G. Hch. Hatt-Haller eine reduzierte Forderung von Fr. 25 231.50. In einer weiteren Besprechung vom 3. Februar 1945 setzte die Gesuchstellerin ihre Forderung auf Fr. 12 410.15 herab. Dagegen waren die Wasserbauorgane der Auffassung, daß eine Anrechnung von höchstens Fr. 7345.40 verantwortet werden könne. Am 25. Juli 1945 erklärte sich die A.-G. Hch. Hatt-Haller mit einer Abfindung in dieser Höhe einverstanden.

Die Preise der Übernahmeofferte der A.-G. Hch. Hatt-Haller waren angemessen und schienen den für solche Arbeiten üblichen Unternehmergewinn zu gewährleisten. Die Gesuchstellerin stand mit ihrem Angebot von Fr. 176 992 an dritter Stelle von 23 Bewerbern. Die Mindestofferte lautete auf Fr. 159 916.50, das Höchstangebot betrug Fr. 213 972.50. Es ist grundsätzlich festzustellen, daß die A.-G. Hch. Hatt-Haller mit etwelchen Schwierigkeiten bei der Durchführung der Korrektur des Possengrabens zu kämpfen hatte, die bei der Prüfung ihres Gesuches nicht unbeachtet bleiben sollten. Sie gingen etwas über das normale Maß hinaus, können aber nicht als sehr schwerwiegend bezeichnet werden. Aus nicht voraussehbaren Gründen war die Fertigstellung der Baute gemäß Vertrag un-



möglich. Er erscheint daher recht und billig, wenn der Unternehmung mindestens die Mehrmieten für Wasserhaltungseinrichtungen, Bauplatzinstallationen und Inventar rückvergütet werden. Diese Posten betragen zusammengefaßt Fr. 6377.60. Die erwähnte Entschädigung für Minderausführung von Uferpflasterung konnte im Einvernehmen mit der Gesuchstellerin auf Fr. 967.80 festgesetzt werden. Es ergibt sich somit eine totale Entschädigung von Fr. 7345.40. Es erscheint als angemessen, der A.-G. Hatt-Haller diesen Betrag auszurichten.

Der für die Korrektur und die Vertiefung des Possengrabens und des Possenkanals bewilligte Kredit beträgt Fr. 400 000. Der Stand der Ausgaben zeigt zurzeit rund Fr. 325 000. Weitere Ausgaben von rund Fr. 20 000 sind zu erwarten. Es ergibt sich also ein voraussichtlicher Restkredit von Fr. 55 000. Die Rückvergütung von Fr. 7345.40 an die A.-G. Hch. Hatt-Haller ist daher innerhalb des bewilligten Kredites möglich.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der A.-G. Heinrich Hatt-Haller, Hoch- und Tiefbauunternehmung, Zürich, wird, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, an den aus der Durchführung der Korrektur und der Vertiefung des Possengrabens in der Gemeinde Dürnten entstandenen Verlust von angeblich Fr. 36 161.20 ein Beitrag von Fr. 7345.40 ausgerichtet zu Lasten des Titels 3020.760, Korrektur des Possengrabens und des Possenkanals Dürnten.

II. Die Baudirektion wird ermächtigt, den nach Dispositiv I dieses Beschlusses bewilligten Beitrag von Fr. 7345.40 an die A.-G. Heinrich Hatt-Haller auszurichten.

III. Mitteilung an die A.-G. Hch. Hatt-Haller, Hoch- und Tiefbauunternehmung, Zürich (im Dispositiv), sowie an die Direktionen der Volkswirtschaft und der öffentlichen Bauten.